



Az.: 72d-U3327-2022/10-28

August 2023

## **Immissionsschutzrechtliches Genehmigungsverfahren – Rechtslage:<sup>1</sup>**

In Umsetzung der Richtlinie (EU) 2018/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (RED II-Richtlinie) werden nach § 10 Abs. 5a Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG (in Kraft seit 31.08.2021) immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren für Anlagen zur Nutzung erneuerbarer Energien auf Antrag des Trägers des Vorhabens über eine einheitliche Stelle abgewickelt, die ein Verfahrenshandbuch bereitstellt.

Eine barrierefreie Version dieses Verfahrenshandbuchs kann auf der Internetseite des Bayer. Landesamts für Umwelt unter dem Link [Bayerisches Verfahrenshandbuch Erneuerbare Energien \(bayern.de\)](#) eingesehen werden.

Ergänzend dazu können insbesondere folgende Gesichtspunkte relevant sein:

### 1. Überragende Bedeutung der erneuerbaren Energien - § 2 des Gesetzes für den Ausbau erneuerbarer Energien (EEG 2023)

Mit Wirkung zum 29. Juli 2022 trat die neue Fassung von § 2 EEG 2023 in Kraft. Danach liegen nun Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG – d. h. insb. WEA – im überragenden öffentlichen Interesse.

Der von § 2 EEG 2023 auf immissionsschutzrechtliche Genehmigungsentscheidungen ausgeübte Einfluss lässt sich wie folgt zusammenfassen:

Die in § 2 EEG 2023 enthaltene gesetzgeberische Wertung ist – bezogen auf Anlagen i. S. d. § 3 Nr. 1 EEG 2023, d. h. insb. bei WEA – bei allem staatlichen Handeln zu berücksichtigen, soweit im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben Entscheidungsspielräume bestehen. Das kann in Form einer Abwägung, Beurteilung oder Ermessensausübung sein. Die Vorschrift ist damit bei verfahrensrechtlichen Normen des Immissionsschutzrechts, einen Entscheidungsspielraum vorausgesetzt, zu berücksichtigen (bspw. im Rahmen des § 8a oder § 20 BImSchG. Mangels Ermessensspielraum in § 6 Abs. 1 Satz 1 1. Halbsatz greift § 2 EEG 2023 jedoch nicht bei der Entscheidung über die Genehmigungserteilung an sich, da die Genehmigung zu erteilen ist, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

---

<sup>1</sup>Im Folgenden werden (nur) immissionsschutzrechtliche Vorgaben dargestellt. Ausführungen zu dem der Konzentrationswirkung unterliegenden Fachrecht – bspw. dem Baurecht – sind gesonderten Dokumenten zu entnehmen.

Im Rahmen des materiellen Prüfprogramms (vgl. dazu § 6 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 BImSchG) ist § 2 EEG 2023 wiederum bei eingeräumten Entscheidungsspielräumen zu beachten.

Bei verfahrensrechtlichen Vorschriften sowie vor allem im Bereich des § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG obliegt es den immissionsschutzrechtlichen Genehmigungs- und Überwachungsbehörden, die gesetzgeberische Wertung des § 2 EEG 2023 in die jeweiligen Ermessens- und Abwägungsentscheidungen einzubinden. Die zu beteiligenden Fachbehörden haben diese Verpflichtung hinsichtlich des im Rahmen des § 6 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG ggfs. zu prüfenden Fachrechts. Auch insoweit trifft jedoch die Genehmigungsbehörde die letzte Entscheidung aufgrund der fachbehördlichen Stellungnahme und muss in diesem Rahmen auch die zutreffende Gewichtung des überragenden Interesses prüfen.

Nur in Ausnahmefällen kann das besondere Gewicht, das § 2 EEG 2023 der Errichtung und dem Betrieb von WEA einräumt, bei Abwägung mit anderen relevanten Belangen überwunden werden, vgl. BT-Drs. 20/1630, S. 159.

§ 2 EEG 2023 nimmt auch auf Bereiche Einfluss, die entweder ausschließlich oder weit überwiegend der Gesetzgebungskompetenz der Länder zuzuordnen sind, bspw. auf den Denkmalschutz (vgl. OVG Greifswald Urt. v. 23.2.2023 – 5 K 171/22, Rn. 156). In Bayern findet zudem Art. 2 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Klimaschutzgesetzes (BayKlimaG) Anwendung, der § 2 EEG 2023 flankiert.

Daneben ist dem überragenden öffentlichen Interesse an erneuerbaren Energien auch im nicht rechtlich normierten Bereich Rechnung zu tragen, z. B. bei der Priorisierung der Bearbeitung in Genehmigungsverfahren, der Arbeitsorganisation oder im Rahmen des Personaleinsatzes.

## 2. Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien

Am 30.12.2022 trat die Verordnung (EU) 2022/2577 des Rates vom 22. Dezember 2022 zur Festlegung eines Rahmens für einen beschleunigten Ausbau der Nutzung erneuerbarer Energien (im Folgenden: EU NotfallVO) in Kraft. Die EU NotfallVO gilt für einen Zeitraum von 18 Monaten und sieht nach Evaluation durch die Kommission eine Verlängerungsoption vor.

Neben einigen, das Immissionsschutzrecht mittelbar betreffenden neuen Regelungsinhalten legt die EU NotfallVO mit dessen Art. 5 auch die Dauer für das Genehmigungsverfahren für Repowering-Vorhaben mit unmittelbarer Wirkung auf sechs Monate fest. Nachdem das nationale Recht für ein Repowering-Vorhaben ohne Öffentlichkeitsbeteiligung eine Genehmigungsfrist von drei Monaten vorgibt, wird die unmittelbare Fristvorgabe der EU NotfallVO in der Regel bei Genehmigungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung zum Tragen kommen. Fristverlängerungen sind in der EU NotfallVO – im Gegensatz zum nationalen Recht – nicht vorgesehen. Die Verfahrensdauer von sechs Monaten kann daher nicht überschritten werden.

Zu beachten ist, dass die Anwendbarkeit des § 16b Abs. 1 BImSchG von einem Antrag des Vorhabenträgers abhängt. Fehlt dieser Antrag, findet § 16b Abs. 1

BlmSchG keine Anwendung und es ist zu prüfen, ob das Repowering-Vorhaben evtl. sogar als Neugenehmigungsverfahren zu genehmigen ist. Sollte dies der Fall sein, ist dem Neugenehmigungsverfahren wegen des Vorrangs der EU-NotfallVO entgegen des § 10 Abs. 6a S. 1 BlmSchG eine Verfahrensdauer von höchstens 6 Monaten zugrunde zu legen.

3. Änderungsgenehmigungen nach § 16 BlmSchG

Änderungen sind nach § 16 Abs. 1 S. 1 BlmSchG wesentlich, wenn nachteilige Auswirkungen auf die in § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG genannten Schutzgüter hervorgerufen werden können. Nach der Rechtsprechung des Bayer. Verwaltungsgerichtshofes vom 03.04.2019 (Az.: 22 CS 19.345 u. a.) sowie vom 05.04.2019 (Az.: 22 CS 19.281 u.a.) muss sorgfältig zwischen (einerseits) den für die Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit eines Änderungsvorhabens zu prüfenden Merkmalen und (andererseits) dem – nach Bejahung der Genehmigungsbedürftigkeit – abzuarbeitenden Prüfungsumfang unterschieden werden. Der Prüfungsumfang bezieht sich dabei auf das gesamte einschlägige materielle Recht. In den entschiedenen Fällen wurde das Vorhaben deshalb an den – nach der Bayerischen Bauordnung zu ermittelnden – Abstandsflächen gemessen, obwohl das Änderungsvorhaben nicht mit einem Standortwechsel verbunden war.

4. Kettenkonzentrationen am Beispiel privater Zuwegungen zur WEA

In Form einer sog. „Kettenkonzentration“ erfasst die Konzentrationswirkung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung (vgl. § 13 BlmSchG) auch behördliche Entscheidungen, die ihrerseits von einer nach § 13 BlmSchG eingeschlossenen behördliche Entscheidung verdrängt oder eingeschlossen werden.

Mit Beschluss vom 07.02.2023 entschied der VGH München bspw., dass eine private Zuwegung zu WEAn von der immissionsschutzrechtlichen Anlagengenehmigung umfasst wird, soweit diese Zuwegung baurechtlich als Bestandteil des (Gesamt-)Bauvorhabens einzuordnen ist und damit der Baugenehmigungspflicht des (Gesamt-)Vorhabens (der Anlagen) unterfällt. Schließt die konzentrierte Baugenehmigung ihrerseits eine Rodungserlaubnis mit ein, müssen folglich auch die im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung ausgesprochene Erlaubnis zur Rodung und die korrespondierend dazu erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen diese (den Anlagen bzw. dem Vorhaben so unmittelbar zuzurechnenden) Teile der Zuwegung erfassen; diese dürfen nicht in ein separates Verfahren ausgegliedert werden (vgl. vgl. VGH München Beschl. v. 7.2.2023 – 22 CS 22.1908, Rn. 33).

Sowohl die Neuerrichtung als auch die wesentliche Änderung einer WEA erfordern eine Prüfung der materiellen Voraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BlmSchG. Dabei können insbesondere folgende Gesichtspunkte relevant sein:

5. Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach UVPG und Umweltprüfung (UP) nach BauGB

Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit drei bis fünf Anlagen in einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m ist im Rahmen einer standortbezogenen, für

solche mit sechs bis 19 Anlagen ist im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung zu beurteilen, ob wegen möglicher nachteiliger erheblicher Umweltauswirkungen eine UVP erforderlich ist. Für die Errichtung und den Betrieb von Windfarmen mit 20 und mehr solcher Anlagen ist obligatorisch eine UVP erforderlich.

Unter Windfarmen wird die Errichtung und der Betrieb von mindestens drei WEA durch einen oder mehrere Betreiber verstanden, die

- a. so in einem räumlichen Zusammenhang stehen, dass sich ihre Einwirkungsbereiche in Bezug auf die Schutzgüter des § 2 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) überschneiden oder wenigstens berühren,  
und
- b. in einem funktionalen Zusammenhang stehen. Eine Windfarm liegt bereits regelmäßig dann vor, wenn sich der funktionale Zusammenhang daraus ergibt, dass die Windkraftanlagen in derselben Konzentrationszone liegen. Gemeinsame betriebliche Einrichtungen oder gemeinsame Betriebsabläufe sind nicht erforderlich (Peters/Balla/Hesselbarth, Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, 4. Auflage 2019, § 2 UVPG, Rdnr. 25).

Die Prüfung, ob eine Windfarm vorliegt, ist überschlägig durchzuführen und soll die UVP nicht vorwegnehmen. Es genügt, wenn die Möglichkeit eines räumlichen und funktionalen Zusammenhangs besteht.

Ferner kann sich die UVP-Pflicht auch aus anderen Rechtsgebieten ergeben, z. B. bei Rodung von Waldflächen für die Errichtung und den Betrieb einer Windenergieanlage. Ist bereits im Bauleitplanverfahren eine Umweltprüfung durchgeführt worden, sollen im Genehmigungsverfahren die Vorprüfung des Einzelfalls oder die UVP auf zusätzliche oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen beschränkt werden.

Sofern die Windenergieanlagen auf der Grundlage einer Bauleitplanung realisiert werden, sind die Sonderregelungen des UVPG zur Bauleitplanung zu berücksichtigen. Werden Bebauungspläne aufgestellt, geändert oder ergänzt, so wird nach § 50 Abs. 1 Satz 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung einschließlich der Vorprüfung im Aufstellungsverfahren grundsätzlich als Umweltprüfung sowie die Überwachung nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs durchgeführt. Dies hat Auswirkungen auf das sich anschließende immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren. Auch wenn das so nicht ausdrücklich im Gesetz steht, kann eine weitere Umweltverträglichkeitsprüfung für die eigentliche Maßnahme unterbleiben, soweit der Gegenstand schon im Rahmen der Umweltprüfung auf der Ebene des Bauleitplanungsverfahrens abgedeckt wurde, § 50 Abs. 3 UVPG ist insoweit nach der Rechtsprechung anwendbar (vgl. etwa VG Mainz, Beschluss vom 23.02.2018 - 3 L 1470/17.MZ; Mitschang in: Kommentar zum UVPG/UmwRG, 2018, § 50 UVPG, Rn. 80). Da Windenergieanlagen in der Regel im Rahmen von qualifizierten oder vorhabenbezogenen Bebauungsplänen nach § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB realisiert werden, dürfte die Umweltprüfung auf der Ebene der Bauleitplanung in der Regel die einschlägigen Belange bereits erfassen.

Abweichend von den Vorschriften des UVPG ist gem. § 6 Abs. 1 WindBG eine UVP nicht durchzuführen, wenn die Errichtung, der Betrieb und die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt werden. Die Erleichterung steht jedoch zum einen unter dem Vorbehalt, dass bei der Ausweisung des Windenergiegebiets eine Umweltprüfung nach § 8 ROG oder § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt wurde (vgl. § 6 Abs. 1 S. 2 WindBG). Entsprechendes gilt, wenn die Umweltprüfung nach dem Bayerischen Landesplanungsgesetz (BayLplG) erfolgt ist. Daneben gelten die Erleichterungen nicht in Windenergiegebieten, die in einem Natura 2000-Gebiet, einem Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegen (§ 6 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 WindBG).

Die Genehmigungsbehörde hat die Qualität und Prüfungstiefe der im Rahmen des Planungsverfahrens durchgeführten Umweltprüfung nicht zu prüfen. § 6 WindBG erfordert lediglich in formaler Hinsicht die Durchführung einer Umweltprüfung. Ob und wie intensiv das Artenschutzrecht bei der Planausweisung geprüft wurde, ist daher für die Anwendbarkeit des § 6 WindBG nicht von Bedeutung. Aus § 6 WindBG ergeben sich keine erhöhten Anforderungen an die Umweltprüfung im Rahmen der Regional- und Bauleitplanung. Die bisherige artenschutzrechtliche Prüfung auf Genehmigungsebene kann nicht auf die Ebene der Regional- oder Bauleitplanung vorverlagert werden. Vielmehr ist der für eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange des § 7 Abs. 2 ROG bzw. § 1 Abs. 6 Nummer 7 BauGB erforderliche Umfang der zu ermittelnden und zu bewertenden Fakten vom Detailgrad der jeweiligen Planung abhängig und von dem Träger der Raumordnungsplanung bzw. der Gemeinde zu bestimmen.

Diese Verfahrenserleichterung gelten in Genehmigungsverfahren, bei denen der Antragsteller den Antrag bis zum Ablauf des 30. Juni 2024 stellt. Bei der Antragstellung hat dieser nachzuweisen, dass er das Grundstück, auf dem die Windenergieanlage errichtet werden soll, für die Errichtung und den Betrieb vertraglich gesichert hat (§ 6 Abs. 2 S. 2 WindBG). Unter bestimmten Voraussetzungen finden die Verfahrenserleichterungen auch auf bereits laufende Genehmigungsverfahren Anwendung, wenn der Antragsteller dies verlangt (§ 6 Abs. 2 S. 3 WindBG). Die Regelungen gelten für das gesamte Genehmigungsverfahren, ungeachtet dessen, ob dieses bis zum 30. Juni 2024 abgeschlossen wird.

## 6. Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens ist sicherzustellen, dass die Errichtung oder der Betrieb der Anlage keine schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Abs. 1 BImSchG verursacht. Schädliche Umwelteinwirkungen lassen sich häufig durch Einhaltung bestimmter Auflagen, z. B. Schallleistungspegel, Drehzahl- oder Leistungsbegrenzung, zeitweise Abschaltung, vermeiden. Vor einer Ablehnung des Antrags sollte in einem Gespräch mit dem Antragsteller geklärt werden, ob dieser bereit wäre, eine rechtlich nicht einforderbare Maßnahme auf freiwilliger Basis zu erbringen, z. B. freiwilliges Monitoring, Betriebseinschränkungen während einzelner nächtlicher Starkwindstunden. Andere

öffentlich-rechtliche Anforderungen, wie insbesondere der Schutz des Bodens, des Grundwassers, der Hochwasserschutz oder Belange der Gewässerbewirtschaftung, sind ebenfalls zu berücksichtigen.

## 7. Abstände

Im Folgenden werden die Grundlagen für einzuhaltende Mindestabstände zusammengefasst.

### a. Lärmschutz

Die Beurteilung, ob schädliche Umweltauswirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräuschimmissionen zu befürchten sind, erfolgt auf Grundlage der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm). Zur Durchführung von Immissionsprognosen im Rahmen der Errichtung und des Betriebs von WEA hat die Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz konkretisierende Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei WEA (LAI-Hinweise) erarbeitet. Rechtlich verbindliche Mindestabstände kennt das Immissionsschutzrecht nicht. Nach der Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs (BayVGH) ist die TA Lärm auch auf die Schallausbreitung von höherliegenden Schallquellen anwendbar (BayVGH, Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31). Allerdings gibt es Hinweise, dass es mit den bisher angewandten Berechnungsverfahren bei hohen Lärmquellen und bei Abständen von mehr als etwa 500 m zu einer systematischen Unterschätzung der tatsächlichen Geräuschimmissionen kommen könnte. Daher sollen künftig pauschalierende Abstandswerte (vergleiche „Schalltechnische Planungshinweise für Windparks“, Bayerisches Landesamt für Umwelt, August 2011“) nicht mehr herangezogen werden. Die Praxis hat gezeigt, dass die Genehmigungsunterlagen für WEA unabhängig von den jeweiligen Abständen zu schutzwürdigen Nutzungen regelmäßig ein schalltechnisches Gutachten enthalten. Deshalb soll die Beurteilung der Lärmimmission durch die Genehmigungsbehörde stets auf der Grundlage eines solchen Gutachtens nach dem aktuellen Stand der Technik erfolgen. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass die jeweils aktuellen LAI-Hinweise angewandt werden, die gegebenenfalls gesichert vorliegende neue akustische Erkenntnisse berücksichtigen. Soweit der Träger des Vorhabens den Gutachtensauftrag in Abstimmung mit der Genehmigungsbehörde erteilt hat, gilt dieses als Sachverständigengutachten im Sinne von § 13 Abs. 1 der 9. BImSchV. Die Zustimmung kann insbesondere erteilt werden, wenn das Gutachten die LAI-Hinweise berücksichtigt. Andernfalls holt die Genehmigungsbehörde selbst ein Sachverständigengutachten ein, vergleiche § 13 der 9. BImSchV. Die im Auftrag des Betreibers durch einen Privatgutachter erstellte Lärmprognose ist dagegen künftig nur als sonstige Unterlage grundsätzlich verwertbar, wenn diese unter Beachtung der geltenden Regelwerke fachgerecht und nachvollziehbar erstellt worden und für den Fachkundigen überzeugend ist (Oberverwaltungsgericht Saarland, Beschluss vom 10. Dezember 2010, Az. 3 B 250/10). Die Genehmigungsbehörde prüft außerdem, ob Vorbelastungen durch vorhandene WEA oder andere gewerbliche Emittenten zu berücksichtigen

sind. Unproblematisch ist eine Vor- oder Zusatzbelastung durch gewerbliche Anlagen, die nur tagsüber betrieben werden. Sofern der Antragsteller einen vorherigen Kontakt mit der Genehmigungsbehörde aufnimmt, unterstützt letztere den vom Antragsteller beauftragten Gutachter mit vorhandenen Informationen zur Vor- und Zusatzbelastung. Eine Abnahmemessung ist in der Regel nicht zwingend erforderlich.

b. Erdbebenmessstationen

Die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe in Hannover (BGR) und der Erdbebendienst Bayern betreiben im Rahmen völkerrechtlicher Vereinbarungen, der staatlichen Daseinsvorsorge und im internationalen wissenschaftlichen Verbund mehrere seismische Messstationen. Die durch WEA erzeugten Erschütterungen führen über die Erhöhung des Rausch- und Störpegels in jedem Fall zu einer Verschlechterung der Detektions- und Auswertegenauigkeit der seismischen Messdaten bis hin zum Ausschluss der Nutzbarkeit der Anlage. Zur Vermeidung dieser Auswirkung bleibt als wirksames Gegenmittel bis auf Weiteres einzig der genügend große Abstand der WEA zu den Erdbebenmessstationen. Folgende Abstandsflächen sind daher einzuhalten:

- 1 Station GERES bei Haidmühle der BGR; seismische Primärstation im International Monitoring System-Netzwerk zum Vollzug des internationalen Atomwaffenteststoppabkommens; es ist ein Mindestabstand von 15 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist;
- 2 Breitbandstationen der BGR (Gräfenberg-Array): Haidhof (GRA1), Wildenfels (GRA2), Leutzdorf (GRA3), Stöppach (GRA4), Brünthal (GRB1), Reichertswinn (GRB2), Eglhofen (GRB3), Heldmannsberg (GRB4), Ödberg (GRB5), Eglfordsdorf (GRC1), Böhmfeld (GRC2), Steinsdorf (GRC3), Raitenbuch (GRC4); es ist ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist;
- 3 Breitbandstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Fürstenfeldbruck (FUR), Wetzell (WET), Manzenberg (MANZ), Berchtesgaden (BGDS) und Rotzenmühle (ROTZ); es ist ein Mindestabstand von 3 km einzuhalten, innerhalb dessen die Errichtung von WEA unzulässig ist; im weiteren Bereich bis 5 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen;
- 4 Weitere Messstationen des Bayerischen Erdbebendienstes: Beilngries (ALTM), Oberstdorf (OBER), Hohe Rhön (HROE), Partenkirchen (PART), Zugspitze (ZUGS), Bissingen (NORI), Längenau/Selb (LAEN), Schönbrunner Berg (MSBB), Zeckenberg (MZEK), Großbüchelberg (MGBB), Rosenbühl (MROB), Konnersreuth (MKON), Bad Reichenhall/Nonn (RNON), Piding/Moar Alm (RMOA), Inzell/Wildenmoos (RWMO), Bürgeleck (RTBE), Staufenhäuser (RTSH), Steiner Alm (RTSA), Bernried (BE1), Kirchweidach (KW1), Pullach i. Isartal (MGS01), Perlacher Forst (MGS02), Putzbrunn (MGS03), Faistenhaar (MGS04), Strasslach (MGS05), Potzham (MGBH); es ist ein Mindestabstand von 1 km einzuhalten, innerhalb dessen die

Errichtung von WEA unzulässig ist; im weiteren Bereich bis 2 km sind Einzelfallprüfungen vorzunehmen.

Die vorstehenden Abstandsradien ergeben sich aus dem bekannten seismischen, akustischen und seismo-akustischen Störverhalten der WEA. Sie spiegeln die unterschiedlichen Mindestanforderungen der verschiedenen seismischen Netzwerke entsprechend der jeweiligen Aufgabenstellung und der daraus resultierenden Anforderungen an den Frequenzbereich, die Empfindlichkeit und die Qualität der Aufzeichnung wider. Die Positionen der Messstationen inklusive der Schutzradien und der Links zu den jeweiligen Betreibern finden sich im Energie-Atlas Bayern.

#### 8. Nachbarbegriff

Der Begriff der Nachbarschaft ist im Immissionsschutzrecht weiter zu verstehen als im Baurecht. Der Kreis der Nachbarn lässt sich nicht allgemein bestimmen, er hängt von der Art und der Dauer der Immissionen ab. Als benachbart gelten alle Grundstücke innerhalb des Einwirkungsbereichs der genehmigten Anlage. Der Einwirkungsbereich ist der Bereich, in dem die Emissionen der Anlage nach Art, Ausmaß und Dauer noch einen relevanten, d. h. individualisierbaren Emissionsbeitrag liefern. Nr. 2.2 TA Lärm bestimmt als Einwirkungsbereich die Flächen, in denen der Beurteilungspegel weniger als 10 dB(A) unter dem maßgeblichen Immissionsrichtwert liegt oder Geräuschspitzen diesen Wert erreichen (Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand März 2010, § 3 BImSchG, Randnr. 6f, Verwaltungsgericht Würzburg, Beschluss vom 22. November 2010, Az. W 4 S 10.1139).

#### 9. Irrelevanzkriterium

Gemäß Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm darf die Genehmigung für die zu beurteilende Anlage auch bei einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte aufgrund der Vorbelastung aus Gründen des Lärmschutzes nicht versagt werden, wenn der von der Anlage verursachte Immissionsbeitrag im Hinblick auf den Gesetzeszweck als nicht relevant anzusehen ist. Das ist in der Regel der Fall, wenn die von der zu beurteilenden Anlage ausgehende Zusatzbelastung die Immissionsrichtwerte nach Nr. 6 TA Lärm am maßgeblichen Immissionsort um mindestens 6 dB(A) unterschreitet. Damit führt die Zusatzbelastung einer Anlage, deren Beurteilungspegel den maßgeblichen Immissionsrichtwert um 6 dB(A) unterschreitet, in der Regel nur zu einer subjektiv nicht wahrnehmbaren Erhöhung des Geräuschniveaus um maximal 1 dB(A), die nach Nr. 3.2.1 Abs. 2 TA Lärm als nicht relevant eingestuft wird (Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Beschluss vom 31. März 2010, Az. 12 LA 157/08).

#### 10. Impulszuschlag und Amplitudenmodulation

WEA rufen im Regelfall keine Geräusche hervor, die im Hinblick auf ihre außergewöhnliche Störwirkung die Vergabe eines Zuschlags für Ton- oder Informationshaltigkeit oder eines Impulszuschlags rechtfertigen. Das BVerwG hat entschieden (Urteil vom 29. August 2007, Az. 4 C 2.07), dass die Ermittlung der



Geräuschemissionen nach Nr. 6.8 TA Lärm und nach den Vorschriften des Anhangs erfolgt. Die genannten Regelungen der TA Lärm erlauben nicht die Vergabe eines allgemeinen Lästigkeitszuschlags. Das macht auch ein Vergleich zur Vorgängerregelung deutlich, in der nicht differenziert und ein Zuschlag für „auffällige“ Pegeländerungen vorgesehen war (Nr. 2.42.2 TA Lärm 1968). Der Zuschlag für Impulshaltigkeit trägt dem Umstand Rechnung, dass in ihrer Lautstärke kurzzeitig stark zu- und wieder abnehmende Geräusche, z. B. Schlag- oder Knallgeräusche, als deutlich störender empfunden werden als Geräusche mit langsam schwankender oder weitgehend gleichbleibender Lautstärke. Auslegungsmaßstab ist somit der im Hinblick auf die besonders hohe Pegeländerung außergewöhnliche Grad an Störung, der von den Geräuschen ausgeht.

#### 11. Disco-Effekt; Schattenwurf

Die sogenannten bewegten Schatten und die als Disco-Effekt bezeichneten periodischen Lichtreflexionen fallen als ähnliche Umwelteinwirkungen unter den Begriff der Immissionen des § 3 Abs. 2 BImSchG. Der Disco-Effekt stellt heutzutage aufgrund der matten Beschichtung der WEA kein Problem mehr dar und bedarf keiner weiteren Prüfung. Für den Schattenwurf durch die WEA gilt Folgendes: Beschattungszeiten von weniger als 30 Stunden pro Kalenderjahr und 30 Minuten pro Tag sind nicht erheblich. Der Betreiber kann eine Abschaltautomatik vorsehen, die meteorologische Parameter, z. B. Intensität des Sonnenlichts, berücksichtigt, so dass die tatsächliche Beschattungsdauer begrenzt wird.

#### 12. Vorhandene Daten

In Genehmigungsverfahren zur Errichtung weiterer WEA soll auf vorhandene Untersuchungen zurückgegriffen werden, wenn die Datenlage nicht älter als fünf Jahre ist und keine entscheidungsrelevante Änderung der Sachlage erkennbar ist. Damit kann auf die aufwendige Erhebung von Daten im Regelfall verzichtet werden.

#### 13. Wertverlust

Häufiges Motiv für Widerstände gegen WEA ist die Befürchtung eines Wertverlusts der angrenzenden Grundstücke. Es gibt aber keinen allgemeinen Rechtssatz des Inhalts, dass der Einzelne einen Anspruch darauf hat, vor jeglicher Wertminderung seines Grundstücks bewahrt zu bleiben (BVerwG, Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97). <sup>3</sup>Hierzu hat der BayVGH (Beschluss vom 7. Februar 2011, Az. 22 CS 11.31) ausgeführt: „Was den behaupteten Wertverlust des Wohngrundstücks des Antragstellers angeht, ist anerkannt, dass Wertminderungen als Folge der Ausnutzung der einem Dritten erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung nicht für sich genommen einen Maßstab dafür bilden, ob Beeinträchtigungen im Sinne des Rücksichtnahmegebots zumutbar sind oder nicht. Vielmehr kommt ein Abwehranspruch nur dann in Betracht, wenn die Wertminderung die Folge einer dem Betroffenen nach Maßgabe des Rücksichtnahmegebots unzumutbaren Beeinträchtigung der Nutzungsmöglichkeiten des Grundstücks ist, woran es hier aber nach den obigen Ausführungen voraussichtlich fehlt“ (vergleiche BVerwG, Beschluss vom 24. April 1992, Az. 4 B 60/92 und Beschluss vom 13. November 1997, Az. 4 B 195/97).